



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Philosophische Fakultät

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

deutig nach Leistung, Qualifikation und Niveau. Auch daran sollte man sich in der Bundesrepublik orientieren.

5. Sollte die Rechtspflegerausbildung ebenfalls in eine Gesamthochschule einbezogen werden, so würde dies auf unüberwindliche Hindernisse mit der Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft stoßen.

Universität Köln

Philosophische Fakultät

A. Allgemeiner Teil

1. Die Fakultät geht davon aus, daß die vom Ministerium gewünschten Stellungnahmen nur dann sinnvoll sind, wenn die Landesregierung nötigenfalls bereit ist, aufgrund entschiedener, sachlich argumentierender Voten der befragten Gremien ihre Zielvorstellung, „die Integrierte Gesamthochschule einzuführen“ (1,2), aufzugeben oder einzuschränken.

2. Die Fakultät möchte vorab darauf hinweisen, daß die – im einzelnen noch zu begründende – Ablehnung der Thesen nicht mit einer endgültigen Verwerfung der IGH und die Infragestellung der IGH als der einzig möglichen Organisationsform des postsekundären Bildungswesens nicht mit einer Ablehnung der mit der IGH landläufig verbundenen bildungspolitischen Zielvorstellungen gleichzusetzen ist.

Es ist nämlich zum einen festzustellen, daß einige wesentliche Zielvorstellungen, die der IGH allererst das Signum der Progressivität – wovon die entschiedenen Verfechter noch heute zehren – verliehen haben (z. B. Verwissenschaftlichung einer großen Anzahl der postsekundären Ausbildungsgänge) in den Thesen gänzlich negiert sind, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Übergangsphase. Zum anderen ist zu betonen, daß keineswegs – wie die Thesen in 1,2 vorzutäuschen suchen – geklärt ist, ob die augenblicklich immer mit der IGH in Verbindung gebrachten – allgemein wünschenswerten bildungspolitischen Ziele (wie z. B. Erwirkung der Chancengleichheit für den Einzelnen, gegenseitige Durchlässigkeit verwandter, bisher starr geschiedener Studiengänge, ausstattungsmäßige Egalisierung der postsekundären Bildungseinrichtungen, Erhöhung der Studienplatzkapazitäten) in der Tat durch die IGH realisiert werden können.

3. Die Fakultät pflichtet dem Minister darin bei, daß der Ausgangspunkt einer Neuordnung des postsekundären Bildungswesens eine – auf klaren Zielvorstellungen beruhende – *generelle Studienreform* (2,1) sein muß. So haben der geplante Beirat und die vorgesehenen Studienreformkommissionen durch ihre – mit den einzelnen Fachbereichen ständig rückzukoppelnde – Arbeit die Möglichkeit einer Integration von Studiengängen als der unabdingbaren Voraussetzung für die allgemeine Einführung der IGH überhaupt erst aufzuzeigen. Die Möglichkeit, Studiengänge zu integrieren, darf dabei auf keinen Fall auf die Lehrerausbildung beschränkt bleiben (vgl. auch BAK).

4. Aus den Punkten 2 und 3 ergibt sich, daß alle Voraussetzungen dafür fehlen, die Umstrukturierung des postsekundären Bildungswesens in Richtung auf die IGH *schon jetzt* einzuleiten. In einem wissenschaftlichen Zeitalter sollte es sich von selbst verstehen, eine derart tiefgreifende Veränderung des Bildungswesens zunächst auf ihre Bedingungen und Konsequenzen hin zu analysieren.

5. Die Fakultät fordert daher die Landesregierung auf, diese Analyse allererst zu leisten, und zwar einerseits im Bereich des Theoretischen durch die Arbeit der Studienreformkommissionen mit hauptamtlich tätigen Mitarbeitern, andererseits im

Bereich des Praktischen – nach dem trial-and-error-Verfahren – durch die Einrichtung von *Versuchs-Gesamthochschulen*. Sie empfiehlt, *höchstens zwei Gesamthochschulen* auf Landesebene einzurichten. Diese sollen unter optimalen Voraussetzungen ihre Arbeit aufnehmen können und in Konkurrenz treten zu den anderen postsekundären Bildungseinrichtungen. Neben den Gründungssenaten sind unabhängige wissenschaftliche Beiräte zu berufen, deren Aufgabe es ist, den Ablauf des Versuchs in allen seinen Stadien zu beobachten und die Bedingungen zu formulieren, die das Gelingen oder das Scheitern des Versuchs anzuzeigen in der Lage sind.

6. Die Fakultät schlägt der Landesregierung vor, Versuchs-Gesamthochschulen in *Essen* und *Wuppertal* einzurichten.

7. Alle weitergehenden Maßnahmen, wie sie gemäß den Thesen vorgesehen sind, müssen auf das entschiedenste abgelehnt werden. Sie tragen entweder zur Realisierung der mit der IGH verbundenen bildungspolitischen Erwartungen und Ziele überhaupt nichts bei oder aber sind nur geeignet, diese Zielsetzungen ernsthaft zu gefährden.

Der bloß durch einen Super-senat und die „eine“ Leitung ausgewiesene Zusammenschluß von verschiedenen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors (genannt Abteilungen), die im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung durch qualitative Sprünge (wissenschaftlich-nichtwissenschaftlich) gegeneinander abgegrenzt sind und deren Integration eingestandenermaßen im Augenblick noch nicht gewährleistet werden kann, ist keinesfalls dazu angetan, von sich aus eigene Impulse zur Studienreform zu geben oder Voraussetzungen für die soziale Durchsetzbarkeit der IGH zu schaffen. Wenn die Landesregierung dennoch mit den angekündigten Maßnahmen die organisatorische Vorbereitung und kontinuierliche inhaltliche Verwirklichung der IGH (2,2) schon jetzt betreiben will, so setzt sie sich damit dem Verdacht aus, durch Verwaltungsakte, die für die bestehenden Hochschuleinrichtungen und deren wissenschaftliches Personal von weitreichender Konsequenz sind, Fakten schaffen und eine nachträgliche „sachliche“ Legitimation erzwingen zu wollen. Es ist nämlich, wenn alle vorgesehenen Neugründungen als Gesamthochschulen anlaufen und alle bestehenden Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden sollen, zu befürchten, daß die Studiengänge dahingehend reformiert werden, daß sie sich in den bereits vorgegebenen Rahmen der IGH einfügen, somit die Installierung der IGH im nachhinein rechtfertigen, und allenfalls noch handfesten Forderungen der Wirtschaft und des Staates Rechnung tragen.

Dies läßt sich durch eine Kritik der Thesen im einzelnen noch verdeutlichen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Thesen nimmt die Fakultät wie folgt Stellung:

Zu 1,1: Es ist zu erwägen, ob der Trend zur Regionalisierung unterstützt werden soll oder nicht: die bei einer Regionalisierung möglicherweise sich einstellende Provinzialisierung ist jedenfalls abzulehnen. So fragt es sich z. B., ob es aus bildungspolitischen Erwägungen heraus wirklich sinnvoll ist, in Paderborn eine Gesamthochschule zu errichten, da innerhalb der Landesgrenzen mit Bielefeld und Dortmund und jenseits der Landesgrenzen mit Göttingen sich durchaus als regional zu verstehende Studienorte anbieten. Der höchst fragwürdige bildungspolitische Ehrgeiz von Kommunalpolitikern darf auf keinen Fall für die Standortwahl ausschlaggebend sein.

Zu 1,2: Die „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung, nach denen die IGH die beste Gewähr bietet, die wünschenswerten bildungspolitischen Zielsetzungen zu realisieren, sind der Fakultät – bisher wenigstens – unbekannt geblieben. Sie ist vielmehr der Hoffnung, daß Erkenntnisse der Hochschulplanung aus den USA und Frankreich vorliegen, die die Einrichtung von Mammutgebilden wie die projektierte IGH nicht geboten erscheinen lassen.

Zu 2,1: Zusammensetzung und Funktion des Beirats müssen ebenso wie das in

Aussicht genomene Berufungsverfahren klar erläutert werden. Solange dies nicht erfolgt, meldet die Fakultät einer solchen Institution gegenüber Vorbehalte an. Das gilt in gleicher Weise für die Studienreformkommissionen. Die Fakultät wiederholt in diesem Zusammenhang ihre Forderung, daß die in diesen Kommissionen Tätigen von allen Lehraufgaben freigestellt werden müssen. Es ist unmöglich, eine solche Arbeit, die das ganze Bildungswesen über einen langen Zeitraum hin bestimmen wird, nebenamtlich zu versehen. Es empfiehlt sich überdies, eine ständige Revisionskommission einzurichten.

Zu 2,2: Die Fakultät verweist auf den allgemeinen Teil ihrer Stellungnahme und ist der Auffassung, daß der Beschluß der Landesregierung, „die fünf neuen Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen“ zusammenzufassen, sistiert werden müsse.

Zu 3,1: Die Preisgabe der rechtlichen Selbständigkeit der in die Gesamthochschule eingehenden Hochschuleinrichtungen ist vor der Ausarbeitung und Erprobung integrierter Studiengänge unannehmbar.

Zu 3,2: Die in 3,2, Satz 1 vorgesehene Zentralisierung ist für die Übergangsphase, die durch den bloß formalen Zusammenschluß einiger im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung gänzlich ungleicher Abteilungen gekennzeichnet, auf das schärfste abzulehnen. Dies u. a. nährt den Verdacht, daß vor aller sachlichen Klärung der mit der IGH aufgegebenen Probleme die Weichen bereits endgültig gestellt werden sollen.

Auch in einem Stadium, in dem eine auf wissenschaftliche Analyse und praktische Erprobung gegründete IGH installiert ist, darf die vorgesehene „eine“ Leitung auf keinen Fall Autonomie und Selbstverwaltungsrechte, wie sie bisher den Universitäten eigen waren, für die Gesamthochschule ausschließen.

Der in Absatz 2, Satz 2 zum Ausdruck kommende Zusammenschluß der Einzelabteilungen hat bereits zur Voraussetzung, daß eine Integration der bisher getrennten Studiengänge möglich ist. Mit der Neuordnung der Personalstruktur und der Zugangsvoraussetzungen zur Gesamthochschule ist eine Integration der Studiengänge nicht zu erwirken, vielmehr kann diese Neuordnung erst eine Folge der zuvor geleiteten fachlichen Integration sein. Es besteht hier Anlaß zu der Befürchtung, daß die längst fällige Personalstrukturreform zu einem bloßen Mittel degradiert wird, eine sachlich eventuell nicht zu rechtfertigende Integration von Studiengängen nach außen hin als abgemacht auszugeben.

Zu 3,3: Das in Satz 1 ausgedrückte Schema wird den differenzierten Problemen der Gesamthochschule nicht gerecht.

Gegen Absatz 4 erhebt die Fakultät schärfsten Protest. Er enthält den Versuch, die politisch Verantwortlichen aus ihrer Verantwortung zu entlassen, indem für die dienstrechtlichen Regelungen letztlich nicht mehr der Minister, sondern ein Beschlußorgan zuständig wird. Die für das Forschen und Lehren unabdingbare Freiheitssphäre des Wissenschaftlers wird durch die dem Senat eingeräumte Kompetenz, personelle Verschiebungen vorzunehmen, zerstört. Dies ist nicht nur rechtlich höchst bedenklich, sondern auch sachlich unverantwortlich. Versetzungen wider den Willen der Betroffenen und ohne die Verantwortlichkeit des Ministers sind inakzeptabel.

Die Befugnis des Senats, Besetzungsvorschläge der Abteilungskonferenz zu blockieren, ist für das Stadium des losen Nebeneinanderbestehens der einzelnen Abteilungen nicht zu verantworten.

Zu 3,4: Der letzte Satz zeugt von einer sträflichen Vernachlässigung tatsächlich vorliegender Erkenntnisse der Hochschulforschung. Der Verfasser dieses Satzes verfügt nicht über die geringsten Kenntnisse im Hinblick auf den hochspezialisierten

wissenschaftlichen Betrieb von Hochschuleinrichtungen. Keine Gesellschaft wird sich eine derartige Verschleuderung wissenschaftlichen Potentials leisten können.

III. Sonderprobleme

a) Die neue Gesamthochschule müßte in jedem Falle den Namen „Universität“ erhalten, da der Begriff „Gesamthochschule“ international vollkommen unverständlich ist und außerdem das erstrebte Ziel nicht klar zum Ausdruck bringt. Ziel der angestrebten Veränderung scheint es jedenfalls zu sein, eine Universalität der Studiengänge und der wissenschaftlichen Betätigung unter dem Dach der Gesamthochschule zu gewährleisten und außerdem jedem Befähigten den Zugang zur Forschung zu ermöglichen. Überall in der Welt werden Einrichtungen, die an die Forschung mindestens dem Anspruch nach heranführen wollen, als „Universitäten“ bezeichnet, selbst wenn bei ihnen das Ausbildungsziel im Vordergrund steht. Sollte aber die künftige Gesamthochschule eine reine Schule werden, in der der wissenschaftlichen Forschung nur noch ein minimaler Spielraum bleibt, so müßten für die Forschung andere Einrichtungen geschaffen werden, etwa Akademien oder Universitäten neuen Typs. Anderenfalls besteht die Wahrscheinlichkeit und auch Notwendigkeit, daß sich Einrichtungen der Forschung außerhalb des staatlichen Hochschulsystems herausbilden.

b) Nach dem Entwurf des Ministers soll künftig der Senat der Gesamthochschule das Recht haben, personelle Umsetzungen von einer der bisherigen Hochschulen zur anderen vorzunehmen.

Zunächst ist die Zuständigkeit eines Gremiums der akademischen Selbstverwaltung für derartige „Umsetzungen“ abzulehnen. Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden in Zukunft in sehr hohem Grade politisiert und mit Entscheidungsträgern besetzt sein, die in keinem beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Hochschule und zum Land Nordrhein-Westfalen stehen und für ihre Handlungen auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Aber selbst bei gleichrangigen Beamten ist es nicht üblich und widerspricht allen Regeln des Beamtenrechtes, daß sie in demokratischer Abstimmung über die Versetzung von gleichrangigen Kollegen entscheiden, da hier Konkurrenz Gesichtspunkte und andere unsachliche Erwägungen in die Entscheidung eingehen können und das Klima der Zusammenarbeit in empfindlicher Weise gestört werden kann.

Ferner ist aus dem Schulwesen bekannt, daß die Arbeitsbereitschaft der Lehrer in erheblichem Maße beeinträchtigt werden kann, wenn keine Kontinuität des Arbeitsplatzes besteht und der Ausgabenkreis kurzfristig geändert wird. Gerade dies ist bei politisierten Gremien mit Sicherheit zu erwarten. Eine Kontinuität des Kontaktes zwischen Hochschullehrern und Studierenden wird in solchen Fällen zerstört.

Hiervon abgesehen, dürfte bei Hochschullehrern eine derartige „Umsetzung“ in Widerspruch zu § 200 des Landesbeamtengesetzes stehen, mindestens für diejenigen Hochschullehrer, denen nach ihrem Anstellungsvertrag bestimmte Aufgaben an einer der bisherigen Hochschulen übertragen worden sind. Die Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler dürfte in Zukunft für eine derartige Gesamthochschule unmöglich werden, wenn keine bindende Angabe über Natur und Standort des künftigen Arbeitsplatzes gemacht wird, sondern dies zur Disposition eines Selbstverwaltungsgremiums gestellt wird, das nach politischen Gesichtspunkten gewählt wird und entscheidet.

c) Unklar ist auch der Vorschlag, Hochschullehrer könnten in allen Studiengängen ihres Faches mit Lehraufgaben betraut werden. Hier muß zunächst festgestellt werden, welche Instanz eine solche „Betrachtung“ vornehmen kann, ob dies gegen den Willen des Hochschullehrers geschehen kann und ob damit eine Versetzung innerhalb der Gesamthochschule verbunden ist oder ob anderes gemeint ist. Daß die

Hochschullehrer bereits seit jeher ohne Anweisung durch eine vorgesetzte Instanz in Studiengängen des unterschiedlichsten Typs unterrichtet haben, beweist, daß es der Begründung eines neuen Vorgesetztenverhältnisses nicht bedarf, um zu sinnvollen Lösungen zu kommen. Die Begründung solcher Vorgesetztenverhältnisse bringt die Gefahr eines Verstoßes gegen die grundgesetzliche Vorschrift der Freiheit der Lehre, weil durch den Studiengang und das möglicherweise vorgeschriebene Niveau mit Einzelregulierung der Lehrveranstaltungen auch in den Inhalt der Lehre eingegriffen werden kann.

d) Abschließend ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß viele der neu zu schaffenden Selbstverwaltungsgremien nicht ausreichend besetzt werden können, da die Hochschullehrer ihre Hauptaufgabe der Forschung und Lehre nicht vernachlässigen können und auch die übrigen Hochschulangehörigen nicht in erster Linie ihre Aufgabe in der Organisation der Selbstverwaltung sehen können. Aus allen diesen Gründen müssen die Selbstverwaltungsaufgaben so klein wie möglich gehalten werden und ausschließlich am eigentlichen Zweck der Hochschule orientiert sein. Dies ist bei dem vorliegenden Konzept einer Gesamthochschule bisher nicht gewährleistet.

Universität Köln

Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät

Nach den Thesen ist es das Ziel der Landesregierung, alsbald eine Integrierte Gesamthochschule Köln zu schaffen, die folgende Hochschuleinrichtungen zusammenfassen soll: Universität Köln, Abteilung Köln der PH Rheinland, Fachhochschule Köln, Deutsche Sporthochschule Köln, Staatliche Musikhochschule Köln. Die Zahl der Studierenden an dieser Gesamthochschule dürfte etwa 40 000 betragen. An den Anfang der Thesen werden die drei unbewiesenen Behauptungen gestellt, daß diese Gesamthochschule die beste Gewähr bietet,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von Sackgassen zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Mit diesen und anderen Wunschprojektionen befaßt sich Herr Prof. Dr. Heinz Heckhausen aus Bochum in seinem Aufsatz: „Die ‚Integrierte Gesamthochschule‘ – Ein neues Luftschloß am Planungshorizont der deutschen Hochschulpolitik“, Die Deutsche Universitätszeitung 7, 197 (1971). Die Fakultät verzichtet deshalb darauf, diese Behauptungen noch einmal zu analysieren und die fehlende Begründung aufzuzeigen.

Die Stellungnahme der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschränkt sich deshalb auf die Probleme, die bei der geplanten IGH-Köln auftreten werden, und auf die Probleme, die für die naturwissenschaftlichen Fächer spezifisch sind.

1. Der Planungsbeirat für das Hochschulwesen im Lande NRW (Heft 7, Seite 79) vertrat bislang die Tendenz, daß sich die Universität Köln auf 15 000 Studierende geschrumpfen solle. In der Tat ist die Universität bereits heute bei 20 000 Studierenden überfordert, wenn es gilt, individuelle Entscheidungen zu treffen. Die IGH-Köln mit doppelt so vielen, sehr verschiedenen Studierenden verspricht in bürokratischen unspezifischen Verwaltungsgremien zu ersticken. Mit aller Entschiedenheit muß jedoch der Plan zurückgewiesen werden, daß man einen solchen Massenbetrieb auch auf eine wissenschaftliche Ausbildung übertragen könne, und so zu einer wirtschaftlichen Ausnutzung der Kapazitäten kommen würde.